Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 4. Freitag, den 28sten Januar 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 12. JN. 8 R.

In Gemäßheit des Regulativs vom 16. Januar 1838 werden die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände ergebenst ersucht, die Anfertigung der Schutzblattern-Impflisten pro 1842 ungesäumt zu bewerkstelligen und hiebei die größte Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Die Impflisten sind in duplo anzufertigen, zu welchem Ende jede Ortsbehörde mit dieser Nummer des Kreisblatts zwei Formulare, von denen eins mit dem vorgeschriebenen Titelblatt bereits versehen ist, erhält.

Wie im vergangenen, so sind auch in diesem Jahr die in den Jahren 1839 bis incl. 1841 ungeschützt gebliebenen Impflinge, eben so wie die im Jahr 1841 gebornen und bereits mit Erfolg geimpften Individuen, welche eigentlich der diesjährigen Liste angehören, bereits in meinem Büreau auf das Hauptexemplar übertragen worden. Die Ortsbehörden haben daher nunmehr nur das Duplikat nach dem Muster des Hauptexemplars anzulegen, und auf beiden überdies die im abgelaufenen Jahre Neugebornen, incl. der Todtgebornen, vor der Impfung Verstorbenen, so wie der Neuangesiedelten, aufzuführen, demnächst aber die Listen, nachdem solche den betreffenden Herren Geistlichen beider christlichen Confessionen zur Vergleichung mit dem Inhalte der Kirchenbücher vorgelegt, von diesen im erforderlichen Falle berichtigt und mit der Bescheinigung:

„daß sämmtliche in dem verflossenen Jahre in der Gemeinde N. N. Neugebornen ihrer Confession, nach Ausweis der Kirchenbücher richtig aufgeführt sind"

versehen, der Ortsbehörde zurückgegeben worden sind, auch ihrerseits dahin zu bescheinigen:

„daß die bei der vorjährigen Impfung ungeschützt Gebliebenen, die neuangesiedelten Impflinge und die vorgefundenen Neugebornen (incl. der jüdischen Confessions-Genossen) vollständig in den Listen aufgeführt worden sind",

und sodann hier einzureichen.

Die Namen der Impflinge sind richtig und deutlich einzutragen, und haben die Ortsbehörden, da wo das Formular nicht ausreicht, Einlagebogen zu benutzen. Uebrigens sind von ihnen nur die Rubriken 1. bis incl. 6., und zwar mit der erforderlichen Aufmerksamkeit auszufüllen, und haben sie sich des Summirens am Schlusse der Listen zu enthalten, dagegen in der Rubrik 15., hinsichtlich der vor der Impfung Verstorbenen den Todestag, hinsichtlich der Verzogenen aber und der Neuangesiedelten resp. den neuen und frühern Wohnort derselben anzumerken.

Die hiernach gefertigten und bescheinigten Impflisten sind unfehlbar bis zum 1sten Februar c. in bekannter Art resp. mir, dem Königl. Domainen-Rent-Amt und dem hiesigen Magistrat einzureichen.

Von denjenigen Ortschaften, wo keine Impflinge sind, ist bei Rücksendung der Formulare eine Vakat-Anzeige zu machen.

Wenn bis zum geordneten Termine die Listen oder die Vakat-Anzeigen nicht eingehen, werden solche auf Kosten der säumigen Ortsbehörde abgeholt werden.

Thorn, den 17. Januar 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 28. October v. J. No. 9244 a. soll der Bau einer neuen Kirche zu Chlewisk, Inowraclawer Kreises, ganz von Holz mit einer Ziegelbedachung, an den Mindestfordernden ausgethan werden. Der superrevidirte Anschlag schließt überhaupt ab auf . . . . . 2832 Rtlr. 16 Sgr. 10 Pf.

Davon gehen ab und sind von der Licitation ausgeschlossen:

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
a.	der Anschlagswerth der in Natura zu leistenden Dienste, mit	510	29	2
b.	der ad Extraordinaria ausgesetzte Betrag mit . .	138	—	—
c.	der Betrag für die Orgel mit	300	—	—
		948 Rtlr.	29 Sgr.	2 Pf.

Es wird demnach auf die Summe von 1883 Rtlr. 17 Sgr. 8 Pf. licitirt.

Den Termin zur Ausbietung habe ich in meinem Geschäfts-Büreau auf

den 10ten Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschlag, Zeichnung und Bedingungen zur Einsicht bereit liegen, doch muß vor Zulassung zum Gebot eine Kaution von 500 Rtlr. sicher nachgewiesen werden.

Inowraclaw, den 22. Januar 1842.

Königlicher Landrath.

Zum Verkauf des in Strohsäcken unbrauchbar gewordenen Strohes ist ein Meistgebots-Termin auf Montag, den 31sten Januar d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Kaserne No. 5. anberaumt. Ferner sollen in der Kaserne No. 1. eine Parthie unbrauchbar gewordener Bretter und 21 Stück Piketpfähle verkauft werden, wozu der Termin auf Montag, den 31sten Januar d. J. Vormittags 11 Uhr angesetzt ist. Kauflustige werden hierzu eingeladen. Thorn, den 24. Januar 1842.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Die bei der hiesigen Pfarrei in diesem Jahre vorläufig auszuführenden Bauten und Reparaturen, bestehend:

a. in der Erneuerung der Zäune um Hof und Garten bei der Pfarrei,
b. in der Ausbohlung des Pferdestalles in dem Stall- und Remisen-Gebäude,
c. in der Instandsetzung des Schafstalles, Speichers und der Schirrkammer auf dem Vorwerk Gappa,

sowie die Anfertigung eines Zaunes um den neuen Kirchhof sollen höherer Anordnung zufolge an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Zu diesem Zwecke haben wir einen Termin auf den 10ten Februar d. J. Nachmittags um 3 Uhr hieselbst anberaumt, welches wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Kosten-Anschläge zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können und die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Kowalewo, den 22. Januar 1842.

Das katholische Pfarr-Kirchen-Collegium.

Gedruckt bei O. R. Foege in Thorn.

(Hierzu ein Extra-Blatt.)